

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Fuesers Garne GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Fuesers Garne GmbH (nachfolgend: „Fuesers“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“).

Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Vertragsschluss

2.1 Fuesers behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Mustern, ähnlichen Gegenständen und allen übrigen Verkaufsunterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sich Fuesers auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

2.2 Die Handelsvertreter von Fuesers sind nicht bevollmächtigt, Verträge abzuschließen oder verbindliche Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen zu machen.

3. Fristen, Termine, Gefahrübergang

3.1 Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie entsprechend vereinbart oder von Fuesers schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller Fuesers alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen und sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Fuesers liegende und von Fuesers nicht zu vertretende Ereignisse entbinden Fuesers für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauernd sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Fuesers berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Fuesers ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.4 Fuesers kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

3.5 Lieferungen erfolgen ab Werk. Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.

3.6 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise gelten ab Werk von Fuesers. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung durch Fuesers gesondert ausgewiesen.

Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers.

4.2 Alle Zahlungen sind in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland, also in Euro zu leisten.

4.3 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an Fortis Commercial Finance GmbH, Willstädter Straße 15, 40549 Düsseldorf, geleistet werden, an die wir unsere Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben.

4.4 Bei Überschreitung des angeräumten Fälligkeitstermin ist Fuesers vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Besteller berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

4.5 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.6 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.7 Wird Fuesers nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt (z. B. weil der Besteller in Zahlungsverzug gerät), ist Fuesers berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Fuesers unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5. Mängelhaftung

5.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.2 Angaben im Katalog, Preislisten und sonstigen den Bestellern von Fuesers überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind nicht als Garantie zu verstehen, es sei denn, diese Angaben wurden ausdrücklich als Garantie zugesagt.

5.3 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Fuesers nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist Fuesers verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

5.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

5.5 Fuesers haftet dem Grunde nach entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Fuesers keine vorsätzliche Vertragsverletzung zur Last fällt, ist die Schadensersatzhaftung auf den Netto-Verkaufspreis der gelieferten Ware begrenzt.

5.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung ausgeschlossen.

5.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

6. Gesamthaftung

6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Ziffer 5. vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

6.2 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Fuesers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fuesers.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Fuesers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von Fuesers.

7.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Fuesers zustehenden Saldoforderung.

7.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Fuesers gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Fuesers ab, und zwar in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von Fuesers. Fuesers nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen Fuesers und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Fuesers abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Fuesers im eigenen Namen einzuziehen. Fuesers kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Fuesers in Verzug ist.

- 7.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für Fuesers. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirkt Fuesers das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Endbetrag der Rechnung von Fuesers einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- 7.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirkt Fuesers das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag der Firma Fuesers einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Fuesers anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für Fuesers verwahren.
- 7.6 Der Besteller wird Fuesers jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Fuesers abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Fuesers anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Fuesers hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 7.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Fuesers um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

7.9 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Fuesers in Verzug, so kann Fuesers unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Besteller Fuesers oder dem Beauftragten von Fuesers sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

7.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um Fuesers unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7.11 Auf Verlangen von Fuesers ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, Fuesers den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Fuesers abzutreten.

8. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Fuesers im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

9. Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie Fuesers die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der

Besteller die Gewähr, dass durch Fuesers die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt Fuesers von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen Fuesers geltend machen mögen.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

10.2 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

10.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Fuesers (Düsseldorf). Fuesers ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand, insbesondere am Gericht des Geschäftssitzes zu verklagen.

10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).